

29. Gesetz vom 13. Dezember 2001, mit dem das Stadtkern- und Ortsbildschutzgesetz, das Tiroler Aufzugsgesetz 1998, das Tiroler Heizungsanlagengesetz 2000 und das Tiroler Gasgesetz 2000 geändert werden
30. Verordnung der Landesregierung vom 22. Jänner 2002 über die Erklärung von Teilen des Antelsberges im Gebiet der Gemeinde Tarrenz zum Naturschutzgebiet (Naturschutzgebiet Antelsberg)

29. Gesetz vom 13. Dezember 2001, mit dem das Stadtkern- und Ortsbildschutzgesetz, das Tiroler Aufzugsgesetz 1998, das Tiroler Heizungsanlagengesetz 2000 und das Tiroler Gasgesetz 2000 geändert werden

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Stadtkern- und Ortsbildschutzgesetz, LGBL. Nr. 61/1976, in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 7/1988 wird wie folgt geändert:

Im Abs. 2 des § 26 wird im ersten Satz der Betrag „60.000,- Schilling“ durch den Betrag „4.300,- Euro“ ersetzt.

Artikel II

Das Tiroler Aufzugsgesetz 1998, LGBL. Nr. 47, wird wie folgt geändert:

1. Der Abs. 2 des § 3 hat zu lauten:

„(2) Neue Aufzüge nach § 2 Abs. 1 lit. a Z. 1 bis 3 und zur Personenbeförderung bestimmte Aufzüge nach § 2 Abs. 1 lit. b müssen dem zweiten Abschnitt der Aufzüge-Sicherheitsverordnung 1996, BGBl. Nr. 780, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 396/1999, alle übrigen neuen Aufzüge der Maschinen-Sicherheitsverordnung, BGBl. Nr. 306/1994, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 424/2000, entsprechen.“

2. Im Abs. 1 des § 17 wird der Betrag „100.000,- Schilling“ durch den Betrag „7.200,- Euro“ ersetzt.

Artikel III

Das Tiroler Heizungsanlagengesetz 2000, LGBL. Nr. 34, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 2 des § 1 hat die lit. a zu lauten:

„a) Anlagen im Sinne des Abs. 1, die Bestandteile baulicher Anlagen im Sinne des § 1 Abs. 3 der Tiroler Bauordnung 2001, LGBL. Nr. 94, in der jeweils geltenden Fassung sind;“

2. Im Abs. 2 des § 18 wird das Zitat „§§ 16 bis 24, 26, 27, 30, 31, 33 und 34 des Tiroler Bauprodukte- und Akkreditierungsgesetzes 1998, LGBL. Nr. 16, in der jeweils geltenden Fassung“ durch das Zitat „§§ 26 bis 34, 36, 37, 40, 41, 47 und 48 des Tiroler Bauprodukte- und Akkreditierungsgesetzes 2001, LGBL. Nr. 95, in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

3. Der Abs. 1 des § 24 hat zu lauten:

„(1) Behörden im Sinne dieses Gesetzes sind die nach den §§ 51 und 52 der Tiroler Bauordnung 2001 zuständigen Behörden.“

4. Im Abs. 1 des § 27 hat die lit. l zu lauten:

„l) Organe der Akkreditierungsstelle oder die von ihr beauftragten Sachverständigen an der Ausübung ihrer Befugnisse nach § 18 Abs. 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 31 Abs. 3 lit. a, b oder e des Tiroler Bauprodukte- und Akkreditierungsgesetzes 2001 hindert oder einem von ihnen erteilten Auftrag nach § 18 Abs. 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 31 Abs. 3 lit. b, c, d oder f des Tiroler Bauprodukte- und Akkreditierungsgesetzes 2001 nicht oder nur mit ungerechtfertigter Verzögerung nachkommt;“

5. Im Abs. 1 des § 27 wird der Betrag „100.000,- Schilling“ durch den Betrag „7.200,- Euro“ ersetzt.

Artikel IV

Das Tiroler Gasgesetz 2000, LGBL. Nr. 78, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 2 des § 1 hat die lit. a zu lauten:

„a) Gasanlagen, die Bestandteile baulicher Anlagen im Sinne des § 1 Abs. 3 der Tiroler Bauordnung 2001, LGBL. Nr. 94, in der jeweils geltenden Fassung sind;“

2. § 21 hat zu lauten:

„§ 21

Konformitätskennzeichnung

Mit der CE-Kennzeichnung nach § 27 der Gasgeräte-Sicherheitsverordnung, BGBl. Nr. 430/1994, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 243/2001, wird auch die Konformität der Kleinf Feuerungsanlage bzw. der entsprechenden Bauteile davon mit den Wirkungsgradanforderungen nach der Anlage 3 bescheinigt.“

3. Im Abs. 2 des § 24 wird das Zitat „§§ 16 bis 24, 26, 27, 30, 31, 33 und 34 des Tiroler Bauprodukte- und Akkreditierungsgesetzes 1998, LGBL. Nr. 16, in der jeweils geltenden Fassung“ durch das Zitat „§§ 26 bis 34, 36, 37, 40, 41, 47 und 48 des Tiroler Bauprodukte- und Akkreditierungsgesetzes 2001, LGBL. Nr. 95, in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

4. Im Abs. 1 des § 25 wird in der lit. a das Zitat „(§§ 50

und 51 der Tiroler Bauordnung 1998)“ durch das Zitat „(§§ 51 und 52 der Tiroler Bauordnung 2001)“ ersetzt.

5. Im Abs. 1 des § 30 hat die lit. j zu lauten:

„j) Organe der Akkreditierungsstelle oder die von ihr beauftragten Sachverständigen an der Ausübung ihrer Befugnisse nach § 24 Abs. 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 31 Abs. 3 lit. a, b oder e des Tiroler Bauprodukte- und Akkreditierungsgesetzes 2001 hindert oder einem von ihnen erteilten Auftrag nach § 24 Abs. 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 31 Abs. 3 lit. b, c, d oder f des Tiroler Bauprodukte- und Akkreditierungsgesetzes 2001 nicht oder nur mit ungerechtfertigter Verzögerung nachkommt,“

6. Im Abs. 1 des § 30 wird der Betrag „100.000,- Schilling“ durch den Betrag „7.200,- Euro“ ersetzt.

Artikel V

Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landtagspräsident:
Mader

Das Mitglied der Landesregierung:
Gangl

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

Der Landeshauptmann:
Weingartner

30. Verordnung der Landesregierung vom 22. Jänner 2002 über die Erklärung von Teilen des Antelsberges im Gebiet der Gemeinde Tarrenz zum Naturschutzgebiet (Naturschutzgebiet Antelsberg)

Aufgrund des § 20 Abs. 1 bis 3 des Tiroler Naturschutzgesetzes 1997, LGBL. Nr. 33, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 14/2002, wird verordnet:

§ 1

(1) Das in der Anlage dargestellte, grün umrandete Gebiet in der Gemeinde Tarrenz wird wegen der besonderen Vielfalt der Tierwelt und des Vorkommens seltener Tierarten, insbesondere der Tierart „Der Deutsche Skorpion“ (*Euscorpius germanus*), zum Naturschutzgebiet erklärt (Naturschutzgebiet Antelsberg).

(2) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 39,779 ha.

(3) Die Anlage wird durch Auflegung zur öffentlichen Einsichtnahme bei der Abteilung Umweltschutz des Amtes der Tiroler Landesregierung, bei der Bezirks-

hauptmannschaft Imst und bei der Gemeinde Tarrenz verlaublich.

§ 2

Das Naturschutzgebiet umfasst folgende Grundstücke bzw. Teile davon: Grundstücke Nr. 3364/1 (Teilfläche), 3364/2, 3364/3, 3364/12, 3364/13, 3364/15, 3364/118 (Teilfläche), 3364/471, 3398/3, alle GB 80010 Tarrenz, Bezirksgericht Imst.

§ 3

(1) Im Naturschutzgebiet ist, sofern im § 4 nichts anderes bestimmt ist, verboten:

a) Die Errichtung, Aufstellung und Anbringung von Anlagen sowie die Änderung von Anlagen, sofern die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 des Tiroler Naturschutzgesetzes 1997 berührt werden;

b) der Neubau, Ausbau und die Verlegung von Straßen und Wegen;

c) die Errichtung von oberirdischen elektrischen Leitungsanlagen für Starkstrom sowie von Luftpelleitungen;

d) Geländeabtragungen und Geländeaufschüttungen außerhalb eingefriedeter bebauter Grundstücke;

e) die Vornahme von Neuaufforstungen;

f) die Durchführung von Außenlandungen und Außenabflügen;

g) jede erhebliche Lärmentwicklung;

h) das Kampieren außerhalb von Campingplätzen;

i) die Verwendung von Giftstoffen in solcher Weise, dass dadurch der Tier- oder Pflanzenbestand beeinträchtigt oder gefährdet werden kann;

j) die Verwendung von Kraftfahrzeugen.

(2) Neben den im zweiten Abschnitt der Naturschutzverordnung 1997, LGBl. Nr. 95, in der jeweils geltenden Fassung, geschützten Tierarten sind alle Arten von freilebenden Spinnentieren geschützt.

(3) Es ist verboten,

a) Tiere der nach Abs. 2 geschützten Arten zu beunruhigen, zu verfolgen, zu fangen, zu halten, im lebenden oder toten Zustand zu verwahren, zu befördern, feilzubieten, zu veräußern, zu erwerben oder zu töten;

b) Entwicklungsformen solcher Tiere aus ihrer natürlichen Umgebung zu entfernen, zu beschädigen oder zu vernichten, zu verwahren, zu befördern, feilzubieten, zu veräußern oder zu erwerben;

c) Fortpflanzungs- und Ruhestätten solcher Tiere zu entfernen oder zu zerstören;

d) den Lebensraum solcher Tiere und ihre Entwicklungsformen so zu behandeln, dass ihr weiterer Bestand in diesem Lebensraum unmöglich wird.

§ 4

(1) Nach § 20 Abs. 3 des Tiroler Naturschutzgesetzes 1997 sind von den nach § 3 festgelegten Verboten Maßnahmen der üblichen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung sowie die Jagd und die Fischerei insofern ausgenommen, als dadurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.

(2) Als Maßnahmen der üblichen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung, durch die der Schutzzweck der Verordnung beeinträchtigt wird, gelten:

a) die Vornahme von Neuaufforstungen;

b) die Verwendung von Giftstoffen in solcher Weise, dass dadurch der Tier- oder Pflanzenbestand beeinträchtigt oder gefährdet werden kann.

§ 5

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Mai 2002 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt nach § 46 Abs. 1 des Tiroler Naturschutzgesetzes 1997 die als Gesetz geltende Verordnung über die Erklärung von Teilen des Antelsberges im Gebiet der Gemeinde Tarrenz zum Naturschutzgebiet, LGBl. Nr. 27/1971, außer Kraft.

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.
Vertr.-Nr. GZ 02Z030080 M

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt € 0,07 je Seite, jedoch mindestens € 0,73. Die Bezugsgebühr beträgt € 15,70 jährlich.

Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. 555.
Druck: Eigendruck